

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Namen „**Bestposition Racing e. V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ransbach-Baumbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Die Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz des SimRacing und die Förderung von jungen talentierten Menschen in den realen Motorsport.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Der Verein setzt sich für eine gesundheitliche und soziale Ausübung des SimRacing und realen Motorsport ein, sowie den Aufbau und die Stützung der Medienkompetenz.
  - *Breiten- und Wettkampfsportes im SimRacing-Bereich durch das Angebot von Training und der Ausrichtung von Online-Turnieren.*
  - *die Förderung des Ansehens von Motorsport in der Gesellschaft und die Aufklärungsarbeit.*
  - *die regelmäßige Durchführung von internen und öffentlichen Veranstaltungen (Turnieren, Messen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen, Vorträgen, etc.)*

Bei kaum einer Sportart liegen Realität und digitale Simulation so nah beieinander wie im Motorsport. Daher gilt SimRacing seit 2018, dank des DMSB (Deutscher Motor Sport Bund) als offizielle Motorsport-Disziplin. Die Darstellung der Rennstrecken und die Einstellungsmöglichkeiten der Fahrzeuge, neben Equipment wie Lenkrad, Gaspedal und Bremse sind so realistisch, dass viele Motorsportler SimRacing schon lange zu Trainings- und Vorbereitungszwecke nutzen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an: Deutscher Motorsport Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Im Verein unterscheiden wir zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Eine Änderung des Mitglied Status muss schriftlich beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein
1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
  - unpassendes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern oder Mitbewerber
  - Drohungen jeglicher Art
  - Täuschung durch erzählen von Unwahrheiten
  - Rassismus, Diskriminierung, Antisemitismus
4. Folgende Umstände führen zu dem sofortigen Ausschluss vom Verein:
  - Vereinsschädigendes Verhalten
  - Grobe Satzungsverstöße
  - Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
  - Verleumdungen der Organmitglieder
  - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
  - erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlich zu entrichtenden Beitrages wird auf der Jahreshauptversammlung für das laufende und nächste Geschäftsjahr in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand abgestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Möglichkeiten des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Im Rahmen ihrer Betätigung haben die Mitglieder die Pflicht, die berechtigten Belange des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderlaufen könnte. Dazu gehört die Weitergabe von Daten und Passwörtern sowie geistiges Eigentum des Vereins.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen, nämlich:
  - dem Vereinspräsident
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Eventplaner
  - dem Schriftführer
  - dem Fitnesstrainer
  - dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstands, darunter dem Präsidenten, Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Es gilt die Einzelvertretungsbefugnis. Jeder kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.

## **§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied, außer dem Präsidenten, ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von vier Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der

stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person zur Kassenprüfung.
2. Die/Der Kassenprüferin/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die/Der Kassenprüferin/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Dafür ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ausreichend.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Für die Wahlen gilt folgendes:
  - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
6. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

### **§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### **§17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand verlangt wird. Der Vorstand hat innerhalb von 2 Wochen zu handeln um etwaige Verzögerungen zu vermeiden.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

### **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.01.2025 errichtet.

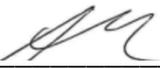
Es folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Mitgliederversammlung beigetretenen Personen, mindestens sind sieben Unterschriften erforderlich:

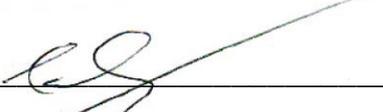
Vereinspräsident: Patrick Weingarten  \_\_\_\_\_

Vorsitzender/ Mediengestaltung: Jonas Misch  \_\_\_\_\_

Stellvertretenden Vorsitzender/ Kassenwart: Leah Buchinger  \_\_\_\_\_

Kassenwart: Skjell Allmann  \_\_\_\_\_

Eventplaner / Organisator: Kevin Ansel  \_\_\_\_\_

Schritfführer / Pressewart: Cedric Landgraf  \_\_\_\_\_

Fitnesstrainer/ Vereinsbeirat: Dominik Spohr  \_\_\_\_\_